

den zu erwartenden Bedingungen der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben unter Mitwirkung der Strafgefangenen festzulegen. In gleicher Weise ist hinsichtlich der Begleichung von Zahlungsverpflichtungen zu verfahren.

(2) Die Begleichung von Zahlungsverpflichtungen aus der Arbeitsvergütung bedarf des schriftlichen Einverständnisses des Strafgefangenen. Das Einverständnis ist nicht erforderlich, wenn die Zahlungsverpflichtung durch eine vollstreckbare Entscheidung oder Urkunde bei der Strafvollzugseinrichtung bzw. dem Jugendhaus geltend gemacht wurde. Bei Vorliegen mehrerer Zahlungsverpflichtungen entscheidet der Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses über die Rangfolge ihrer Erfüllung entsprechend dem Charakter der einzelnen Verpflichtungen und ihrer gesellschaftlich notwendigen Vorrangigkeit. Die Vollstreckung in die Vergütung ist ausgeschlossen.

§20

(1) Der Betrag für den Einkauf von Waren sowie für Zuwendungen ergibt sich aus der Arbeitsvergütung nach Abzug des monatlichen Ansammlungsbetrages für die Rücklage und des monatlichen Betrages für die Begleichung von Zahlungsverpflichtungen und wird im allgemeinen Vollzug durch die Höhe des Verfügungssatzes begrenzt.

(2) Der Verfügungssatz für den monatlichen Einkauf von Waren, des persönlichen Bedarfs, den Bezug von Tageszeitungen, Büchern und anderen Publikationen sowie für Zuwendungen an Angehörige der Strafgefangenen beträgt im erleichterten Vollzug und bei Jugendlichen bis zu 100% und im allgemeinen Vollzug bis zu 75% der monatlichen Arbeitsvergütung.

(3) Strafgefangene, die auf Grund ihres Gesundheitszustandes nicht in den allgemeinen Arbeitsprozeß eingegliedert werden können und keine Arbeitsvergütung erhalten, haben die Möglichkeit, sich für den Einkauf von ihren Angehörigen monatlich im allgemeinen Vollzug bis zu 30 M und im erleichterten Vollzug bis zu 50 M überweisen zu lassen. In besonderen Fällen kann durch die Strafvollzugseinrichtung bzw. das Jugendhaus Taschengeld gewährt werden.

Zu §25 StVG:

§21

(1) Als Grundlage für die Einbeziehung aller Strafgefangenen in den Produktionswettbewerb sind Wettbewerbskonzeptionen zu erarbeiten, die den Bedingungen des Arbeitsbereiches der Strafgefangenen und den Erfordernissen ihrer Erziehung zu hoher Arbeitsdisziplin, zur vorbildlichen Erfüllung der Arbeitsaufgaben und zu aktiver Mitarbeit entsprechen müssen. Die Konzeptionen sollen unter Berücksichtigung des Leistungsvermögens der Strafgefangenen hohe Zielsetzungen enthalten. Sie sind mit den Strafgefangenen zu erörtern. Die Wettbewerbsergebnisse sind ständig zu analysieren und mit den Strafgefangenen auszuwerten. Die Führung des Wettbewerbs ist durch geeignete Maßnahmen der Produktionspropaganda zu unterstützen.

(2) Jährlich ist eine Neuererkonzeption für die Einbeziehung Strafgefangener in die Neuerer- und Rationalisatorenbewegung zu erarbeiten. Den Strafgefangenen sind konkrete Neuereraufträge zu erteilen. Zu ihrer Realisierung ist in erforderlichem Maße Unterstützung zu gewähren. Die Bearbeitung von Neuerervorschlägen Strafgefangener ist entsprechend den Rechtsvorschriften vorzunehmen.

(3) In die Produktionsberatungen sind alle Strafgefangenen einzubeziehen. Die Produktionsberatungen sind zu nutzen, um bei den Strafgefangenen eine bewußte Einstellung zur Arbeit und die Verantwortung für die gewissenhafte Erfüllung der eigenen Arbeitsaufgaben sowie die des Arbeitsbereiches und für die Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes zu fördern. Hinweise und Vorschläge der Strafgefangenen sind zu bearbeiten.

Zu §26 StVG:

§22

Die Maßnahmen der staatsbürgerlichen Erziehung und allgemeinen Bildung sind fester Bestandteil der Ausgestaltung der arbeitsfreien Zeit. Sie sind auf der Grundlage langfristiger Programme durchzuführen.

§23

(1) Allgemeinbildender Unterricht soll vorrangig mit jungen Strafgefangenen durchgeführt werden, die nicht das Ziel der 8. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule erreicht haben. Die erforderlichen Lernmittel werden durch die Strafvollzugseinrichtungen zur Verfügung gestellt.

(2) Die Durchführung des Unterrichts erfolgt entsprechend einer Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Volksbildung und dem Ministerium des Innern. Er wird nach den Lehrplänen des Ministeriums für Volksbildung in Form von Lehrgängen zur Erreichung des nächsthöheren Klassenzieles in Einzelfächern bzw. zur Abrundung der Allgemeinbildung durch Lehrkräfte aus Einrichtungen der Volksbildung erteilt.

§24

Die kulturelle Selbstbetätigung umfaßt vor allem die Arbeit in Kulturgruppen, Arbeitsgemeinschaften und Zirkeln.

§25

Zur Information über das politische, ökonomische, kulturelle und sportliche Geschehen, über aktuelle Tagesereignisse sowie zur Förderung der allgemeinen Bildung erhalten Strafgefangene, unabhängig von der Möglichkeit des eigenen Erwerbs von Presseerzeugnissen und Büchern, die Tageszeitung „Neues Deutschland“ und junge Strafgefangene und Jugendliche die Tageszeitung „Junge Welt“ kostenlos zur Verfügung gestellt.

§26

Als sportliche Übungen können unter Berücksichtigung des Alters und des Gesundheitszustandes Gymnastik, leichtathletische Übungen und Mannschaftsspiele durchgeführt werden. Die Bildung sportlicher Interessengemeinschaften kann gestattet werden.

Zu § 28 StVG:

§27

(1) Strafgefangene, denen konkrete Aufgaben und Verantwortung übertragen werden, sind gewissenhaft auszuwählen, in die Aufgaben einzuweisen, anzuleiten und zu kontrollieren. Ihre Aufgaben und ihre Verantwortung sind exakt abzugrenzen und schriftlich festzulegen. Die Strafgefangenen haben regelmäßig über die Durchführung ihrer Arbeit und die Wahrnehmung ihrer Verantwortung Rechenschaft abzulegen.

(2) Strafgefangene, denen im Rahmen des Arbeitseinsatzes konkrete Aufgaben und Verantwortung übertragen wurden, gelten nicht als Verantwortliche im Sinne der Rechtsvorschriften über den Arbeitsschutz.

Zu § 29 StVG:

§28

(1) Strafgefangene haben mitzuteilen, mit wem sie persönliche Verbindungen aufrechterhalten bzw. aufnehmen wollen.

(2) Bei der Aufnahme und bei Verlegungen Strafgefangener in andere Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser ist zu gewährleisten, daß sie innerhalb von 3 Tagen den Angehörigen ihre Anschrift mitteilen können.

§29

(1) Strafgefangene können im erleichterten Vollzug 4 Briefe und im allgemeinen Vollzug 3 Briefe im Monat absenden.

(2) Die Anzahl der Briefe, die Jugendliche abseriden können, wird nicht begrenzt.

(3) Für die zu Haftstrafe bzw. zu Strafhaft Verurteilten ist wöchentlich ein Briefwechsel gestattet.